



27.04.2023

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 80

---

**Art. 5 und 8 f. AHVG; Art. 12 Abs. 2 AHVG; Abgrenzung selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit; Beitragspflicht der Arbeitgeberin mit Sitz im Ausland und Betriebsstätte in der Schweiz**

**UberX-, UberBlack-, UberVan-, UberGreen und UberPop-Fahrer üben eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für die Uber B.V. bzw. die Rasier Operations B.V. aus (E. 7 und 9.2).**

**Als Betriebsstätte im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten ständige Anlagen und Einrichtungen, in denen Arbeitskräfte tätig sind bzw. die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird (E. 10.4). Im Unterschied zum Steuerrecht muss es sich nicht um einen qualitativ oder quantitativ wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit handeln, sondern reicht eine Geschäftstätigkeit von nebensächlichem wirtschaftlichem Wert (E. 10.5). Für die Frage, wann Anlagen und Einrichtungen einem Arbeitgebenden zuzurechnen sind, ist analog zum Steuerrecht die Verfügungsmacht entscheidend, wobei eine solche faktischer Natur genügt (E. 10.6). Die Uber B.V. und die Rasier Operations B.V. sind gestützt auf Art. 12 Abs. 2 AHVG beitragspflichtig, weil die von ihnen vorgesehene Anlaufstelle für die Fahrer in den Räumlichkeiten der Uber Switzerland GmbH als Betriebsstätte zu qualifizieren ist (E. 10.8 und 10.9).**

Urteile vom 16. Februar 2023 ([9C 70 2022](#), [9C 71 2022](#))

[BGE 149 V 57](#)

Mit Verfügung vom 16. August 2019 stellte die Ausgleichskasse fest, dass die UberX-, UberBlack-, UberVan- und UberGreen-Fahrerinnen und -Fahrer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für die Uber B.V. mit Sitz in Amsterdam ausübten sowie die UberPop-Fahrerinnen und -Fahrer eine solche für die Rasier Operations B.V. auch mit Sitz in Amsterdam und dass die Uber Switzerland GmbH mit Sitz in Zürich die abrechnungspflichtige Betriebsstätte der Uber B.V. und Rasier Operations B.V. in der Schweiz sei. In derselben Verfügung legte sie die Beiträge für das Jahr 2014 fest. Mit Einspracheentscheid vom 3. März 2020 hielt die Ausgleichskasse im Wesentlichen an ihrer Verfügung vom 16. August 2019 fest. Die kantonale Rekursbehörde hiess die Beschwerde der Uber Switzerland GmbH mit Entscheid vom 16. September 2020 gut und hob den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse auf, soweit er die Uber Switzerland GmbH betraf. Diese sei weder beitragspflichtig noch eine Betriebsstätte der Uber B.V. und der Rasier Operations B.V. Das Bundesgericht wies die von der Ausgleichskasse dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 29. März 2021 ([BGE 147 V 174](#)) ab. Die Beschwerden von Uber B.V. und Rasier Operations B.V. hiess die kantonale Rekursbehörde mit Entscheiden vom 20. Dezember 2021 teilweise gut, hob den Einspracheentscheid vom 3. März 2020 auf und wies die Sache an die Ausgleichskasse zurück, damit sie nach Massgabe des Vorliegens einer unselbstständigen Er-

werbstätigkeit die Beiträge der Uber B.V. und Rasier Operations B.V. aufgrund einer individuellen Prüfung jeder einzelnen Beziehung zwischen diesen und den Fahrerinnen und Fahrer für das Jahr 2014 neu festsetze. Gegen den Entscheid der Rekursbehörde erhoben sowohl Uber B.V. und Rasier Operations B.V. als auch die Ausgleichskasse Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Mit Urteil vom 16. Februar 2023 weist das Bundesgericht die Beschwerden der Uber B.V. und der Rasier Operations B.V. ab und heisst diejenige der Ausgleichskasse teilweise gut.

Das Bundesgericht gibt die einschlägige Literatur und die bekannten Gutachten wieder, in denen zum Beitragsstatus von in neuen Arbeitsformen und insbesondere im Rahmen sogenannter Plattformarbeit beschäftigten Personen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden (E. 6.5). Es verweist weiter auf die in der Literatur ausgetragene Kontroverse zur Frage, ob sich die von der Rechtsprechung aufgrund traditioneller Erwerbsformen entwickelten Kriterien zur Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit überhaupt eignen, um digitalisierte Geschäftsmodelle zu beurteilen. Das Bundesgericht schliesst sich der Betrachtungsweise des Bundesrats im Bericht «Digitalisierung - Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts («Flexi-Test»)» vom 27. Oktober 2021 an, wonach kein Handlungsbedarf besteht, weil die aktuelle Abgrenzungspraxis anpassungsfähig ist und sich ohne Weiteres auch auf Plattfortmätigkeiten anwenden lässt (E. 6.6).

Nachdem es sich einlässlich mit den Einwänden von Uber B.V. und Rasier Operations B.V. zu den Erwägungen der kantonalen Rekursbehörde in Bezug auf Weisungsrecht, Subordinationsverhältnis und Unternehmerrisiko auseinandergesetzt hat, kommt das Bundesgericht angesichts weitreichender Weisungen, eines ausgeprägten Unterordnungsverhältnisses infolge Anbindung an die Uber-App und des Fehlens eines nennenswerten wirtschaftlichen Risikos zum Schluss, dass die für unselbstständige Erwerbstätigkeit sprechenden Merkmale überwiegen. Es bestätigt mithin das Beitragsstatut der Fahrerinnen und Fahrer als Unselbstständigerwerbende (E. 7.1 bis 7.5) und verwirft aufgrund eines umfassenden Überblicks über die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Beitragsstatut der einer Vermittlungszentrale angeschlossenen Taxifahrerinnen und -fahrer den Einwand der Verletzung des Prinzips der Rechtsgleichheit und der Wirtschaftsfreiheit (E. 7.6).

Aufgrund der umfangreichen Weisungsrechte von Uber B.V. und Rasier Operations B.V. erscheinen die Fahrerinnen und Fahrer von ihnen in massgebender Weise betriebswirtschaftlich bzw. organisatorisch abhängig, sodass das Bundesgericht zum Schluss kommt, Uber B.V. und Rasier Operations B.V. seien als Arbeitgeberinnen der UberX-, UberBlack-, UberVan-, UberGreen- und UberPop-Fahrerinnen und -Fahrer zu betrachten (E. 9.2).

Aufgrund der bestehenden staatsvertraglichen Rechtslage besteht für die Arbeitgebenden mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat eine Beitragspflicht; allerdings nur dann, wenn die Arbeitnehmenden Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA sind. Drittstaatsangehörige gelten als Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANOBAG), die ihr Einkommen grundsätzlich selber abzurechnen haben; es sei denn, ihre Arbeitgebenden mit Sitz im Ausland besitzen eine Betriebsstätte in der Schweiz (E. 10.1).

Das Bundesgericht kommt nach einer detaillierten Analyse (E. 10 bis 10.7) zum Schluss, Uber B.V. und Rasier Operations B.V. verfügten an der Adresse von Uber Switzerland GmbH über ständige Anlagen und Einrichtungen, in denen sich mindestens teilweise auch ihre Geschäftstätigkeit abspielt. Das sog. Greenlight-Center stelle eine Betriebsstätte von Uber B.V. und Rasier Operations B.V. dar (E. 10.8 f.). Mithin treffen Uber B.V. und Rasier Operations B.V. trotz ihres Sitzes in den Niederlanden die Arbeitgeberpflichten aufgrund der AHVG-Gesetzgebung (Art. 12 Abs. 2 AHVG) für alle ihre Fahrerinnen und Fahrer in der Schweiz, und zwar ungeachtet deren Nationalität.

Da es der Ausgleichskasse angesichts der verweigerten Mitwirkung nicht möglich war, die beitragspflichtige Lohnsumme mit der erforderlichen Genauigkeit zu ermitteln, war sie nach Auffassung des Bundesgerichts befugt, die Lohnbeiträge gegenüber Uber B.V. und Rasier Operations B.V. je in vollem Umfang schätzungsweise festzusetzen, um die Beitragsverwirkung auszuschliessen. Das Bundesgericht verpflichtet die Arbeitgeberinnen Uber B.V. und Rasier Operations B.V., der Ausgleichskasse die

erforderlichen Angaben – einschliesslich Nachweis und Dokumentation der angefallenen Unkosten – zu liefern, damit sie die geschuldeten Beiträge neu verfügen kann (E. 11 bis 11.7, E. 12 bis 12.2).